

Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.01.2024

TAGESORDNUNG:

- 1. Einwendungen zu der Verhandlungsschrift vom 23.10.2023**
- 2. Nachtragsvoranschlag 2023-2**
- 3. Voranschlag 2024**
- 4. Bericht Prüfungsausschuss**
- 5. Kindergarten Abbruch und Neubau**
- 6. Straßenbau, Güterwege**
- 7. REO – Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn**
- 8. Friedhofsgebührenordnung**
- 9. Vereinbarung Totengräberarbeiten**
- 10. Abwasserverband „An der Traisen“;
Beitritt zur NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.**
- 11. Subventionen**
- 12. Heizkostenzuschuss 2023/2024**
- 13. Jahresrahmen**
- 14. Berichte**

Nicht öffentlich

- 15. Grundstücksangelegenheiten**
- 16. Personalangelegenheiten**

Verlauf der Sitzung

Die Vorsitzende begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Einwendungen zu der Verhandlungsschrift vom 23.10.2023

Da keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gelten die Protokolle als genehmigt.

2. Nachtragsvoranschlag 2023-2

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag 2023-2 durch zwei Wochen in der Zeit vom 23.11.2023 bis zum 7.12.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Nachtragsvoranschlag 2023-2 hätte am 11.12.2023 um 19.00 Uhr im Gasthaus Plank, 3124 Ambach 10, stattfinden sollen. In der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Änderungen waren zu berücksichtigen und wurden in den vorangegangenen Sitzungen besprochen: Kindergarten Stützkraft, Projekt Spielplatz Landersdorf streichen, die Straßenbaumaßnahmen und Nebenanlagen Ausgaben wurden angepasst, ebenso die Stromverbrauch- und Einlieferung, Heizungsumbau Gemeindeamt, Feuerwehr Gebäude und Atemluftfüllstation, Kindergarten Spielgeräte und Gebäude, Güterwege Erhaltungsarbeiten, Spielplätze Hausheim und Ambach, Generationen-Bewegungspark, Ankauf Grundstücke, Planung Kindergarten und Friedhof Unterwölbling. Der Finanzausschuss hat sich am 5.12.2023 in seiner Sitzung mit dem NTVA 2023-2 befasst und, ebenso der Gemeindevorstand, befürwortend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Fraktion MIT erklärt vorab ihre Stimmenthaltung: zu spät erarbeitet, Stromkosten nicht nachvollziehbar, REO (Energiegemeinschaft) keine Abrechnung vorliegend

Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses: Der Gemeinderat möge den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
3 Stimmenthaltung (MIT)

3. Voranschlag 2024

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet, dass der Voranschlag 2024 durch zwei Wochen in der Zeit vom 23.11.2023 bis zum 7.12.2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt. Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag 2024 hätte am 11.12.2023 um 19 Uhr im Gasthaus Plank, 3124 Ambach 10, stattfinden sollen. In der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende Investitionen waren zu berücksichtigen und wurden in den vorangegangenen Sitzungen besprochen:

Kindergarten Gebäude 300.000 € und Einrichtung 50.000 €, Straßenbaumaßnahmen 80.000 € und Nebenanlagen 25.000 €, Güterwege 20.000 €, Sandspielzeug Kindergarten 2.000 €, Archiv Betriebskosten & Einrichtung 2.500 €, Zivilschutz 25.000 €, Photovoltaikanlagen 25.000 €, Friedhof Unterwölbling 150.000 € mit Grundstücksankauf 25.000 €, Feuerwehren Gebäude 115.000 €, Ausstattung u Uniform 21.000 €, Wildbachverbau 90.000 €, Wanderwege 4.000 €, Freizeitzentrum Becken und Spielplatz 40.000 €.

Bei der Erstellung des VA 2024 im EDVprogramm wurden die Nebenkosten in den Haushalt nicht zu importiert. Dadurch wird im Ergebnishaushalt und im Haushaltspotential die Rücklagensumme Kindergarten mit € 300.000,00 ausgewiesen und gerechnet, dies ist zu korrigieren.

Der Finanzausschuss hat sich am 5.12.2023 in seiner Sitzung mit dem VA 2024 befasst und, ebenso der Gemeindevorstand, befürwortend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Fraktion MIT erklärt vorab ihre Stimmhaltung:

Die Investitionen Kindergarten, Photovoltaikanlagen und Blackoutvorsorge sind zu gering; die Stromkosten zu ungenau; die Kosten für REO nicht bekannt; die Stromkosten Telefonzellen scheinen noch immer auf, obwohl es gar keine mehr gibt.

Antrag des Gemeindevorstandes und des Finanzausschusses: Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 in korrigierter Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür (SPÖ, ÖVP)
3 Stimmenthaltung (MIT)

4. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel ersucht den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Pfeiffer um den Bericht der Sitzungen vom 16.11.2023.

Bgmin. Gorenzel erläutert, dass die laut NÖ Gemeindeordnung vorgesehene unvermutete Sitzung einmal jährlich bis dato nie stattfand.

5. Kindergarten Abbruch und Neubau

Sachverhalt: Der bestehende Kindergarten muss gemäß den Vorgaben des Landes NÖ „Kindergartenoffensive“ entsprechend adaptiert und erweitert werden, berichtet die Vorsitzende.

Im Vorfeld wurden bereits Vorgespräche der Gemeindevertretung mit den zuständigen Vertretern des Landes NÖ geführt und die Bedarfsanforderungen skizziert. Die detaillierte Anforderung soll in eine Raum- und Funktionsbeschreibung bzw. in einem Anforderungskatalog zusammengefasst werden. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Auslobung eines Architektenwettbewerbes. Um den Kindergarten für künftige Anforderungen fit zu machen, soll eine Kindergarten- und eine Tagesbetreuungsgruppe mehr vorgesehen werden. Somit ist das Gebäude künftig auf 6 Kindergartengruppen – davon 3 Kleinstkindergruppen – und 2 Tagesbetreuungseinrichtungsguppen auszuliegen.

Es wird ein „geladener Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Teil-Generalplanungsleistungen und zur Erlangung eines baukünstlerischen Vorentwurfskonzeptes in der Unterschwelle“ durchgeführt.

Das IB Melzer GmbH, 3610 Weißenkirchen i.d. Wachau, legte ein Angebot über den abgeschätzten Aufwand € 16.548,04 netto (siehe Beilage) und die Stundensätze der Leistungen im Detail für die Umsetzung des Wettbewerbes. **Beilage 1** Die Abwicklung, Standort, Verkehrssituation, Schuldenentwicklung, Förderungen, Grundstücksankauf, Kostenschätzung Ausweichquartier, Kleinstkindergruppe auslagern und Kosten wurden neuerlich von den Mitgliedern des Gemeinderates erörtert.

Wölbling MITeinander - gfGR Fellner, GR Pfeiffer und GR Reich bringen einen Antrag auf Abstimmung ein:

Abklärung alternativer Standort für Kindergarten Neubau – Ein Neubau auf einen alternativen Standort hätte den Vorteil einer besseren Verkehrssituation als jetzt, zusätzlich könnten Kosten und Aufwand für das Überbrückungsquartier eingespart werden.

Antrag gfGR Fellner, GR Pfeiffer und GR Reich: Der Gemeinderat möge beschließen: Vor Vergabe des Planungswettbewerbes sollen alle möglichen alternativen Standorte für einen Kindergarten-Neubau nachweislich geprüft werden. Erst danach ist die Standortentscheidung, unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse und Kosten, zu treffen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an das IB Melzer GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Straßenbau, Güterwege

• Straßenbau

Sachverhalt: Mit den Straßenbau- und Straßensanierungsarbeiten 2023 wurde der Billigstbieter die Firma Swietelsky AG, Zweigniederlassung Tiefbau Ost und Revitalisierung, 3134 Nußdorf, beauftragt. Der Auftrag wurde im Herbst teilweise erledigt. Hinzu kommen die Zufahrtsstraße Sportplatz Statzdorf – Biberloch, Gehsteig Waldbadstraße – Frostschaden und Wasserquellenaustritt in der Kindergartenstraße/Sonnenweg, berichtet die Vorsitzende.

• Güterwege 2024

Sachverhalt: Die Fördermittel für die Sanierungsmaßnahmen 2024 wurden bei der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege, im Arbeitsprogramm Erhaltung 2024 für Maßnahmen zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes beantragt. Die öffentlichen Mittel - Fachabteilung Güterwege (NÖ ABB) 2.500,00 € und Bedarfszuweisung Abteilung Gemeinden (IVW3) 2.500,00 € wurden zugesagt, berichtet die Vorsitzende.

7. REO – Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn

• Vereinbarung

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeindevorstandes berichtete gfGR Mag. Steidl über den überarbeitenden Vereinbarungsentwurf, der nun im Gemeinderat beschlossen werden kann. **Beilage 2** Die Bezeichnung „Bestandsvertrag“ wurde gestrichen und das Kündigungsrecht eingearbeitet. Die Frage der Kosten und der Umgang mit der Kontrolle wurden

erläutert. Die Energiegemeinschaft stellt der Gemeinde eine Rechnung und legt gleichzeitig eine Auflistung vor, aus der die Gemeinde an die Mitgliedsgemeinden Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer legt.

Der Verein REO hat eine UID Nummer für die Steuerabrechnung beantragt, es wird keine Kleinunternehmerregelung angestrebt. Das Abrechnungsintervall jährlich oder halbjährlich muss festgelegt werden. Die Fakturierung wird über den Verein abgewickelt, Valentin Neuhauser führt die Arbeiten für den Verein durch, berichtete Vzbgm. Ing. Hießberger in der Ausschusssitzung.

Die offenen Fragen, die unbekanntenen Kosten, der Vereinskonstrukt, der nicht transparente Probebetrieb, die Vereinbarung auf zehn Jahre, die Proformarechnung mit Prüfung durch den Steuerberater wurden neuerlich von den Mitgliedern des Gemeinderates erörtert.

Wölbling MITeinander - gfGR Fellner, GR Pfeiffer und GR Reich bringen einen Antrag auf Abstimmung ein:

Änderung der Vereinbarung:

Antrag gfGR Fellner, GR Pfeiffer und GR Reich: Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Vereinbarung wie folgt abzuändern und über diese abgeänderte Vereinbarung bei der nächsten GR-Sitzung, bei Vorliegen aller erforderlichen Informationen, abzustimmen.

- ⇒ KEINE rückwirkende Gültigkeit! Der bisherige „Probebetrieb“ muss eigens abgerechnet werden!
- ⇒ Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung des „Probebetriebes“ muss erstellt und vor der Beschlussfassung der neuen REO-Vereinbarung dem Gemeinderat vorliegen.
- ⇒ Die Dauer der Vereinbarung ist mit 1 Jahr OHNE automatische Verlängerung zu vereinbaren.
- ⇒ Bis 1. November jeden Jahres muss der Verrechnungspreis für das kommende Jahr für die gelieferte bzw. bezogene Energiemenge vereinbart bzw. bekannt sein. Ebenso ist bis zu diesem Datum eine Wirtschaftlichkeitsbewertung der letzten 12 Monate zu erstellen und dem GR vor der neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dagegen (Bürgermeisterin Gorenzel, gfGR Roswitha Hofirek-Duhs MSc, UGR Höld, GR Schlager, GR Mag. Mayer, GR Ratheyser, GR Popp – SPÖ; gfGR Burger BSc, gfGR Erber, GR Schramm – ÖVP)
3 Stimmenthaltung (gfGR Zimmel, GR Berger – SPÖ; GR Stoll - ÖVP)
3 Stimmen dafür (MIT)

Antrag des Gemeindevorstandes und des Ausschusses für Zukunftsentwicklung, Infrastruktur, Raumordnung:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür (Bürgermeisterin Gorenzel, gfGR Roswitha Hofirek-Duhs MSc, UGR Höld, GR Schlager, GR Mag. Mayer, GR Ratheyser, GR Popp – SPÖ; gfGR Burger BSc, gfGR Erber, GR Schramm – ÖVP)
4 Stimmen dagegen (MIT; GR Stoll - ÖVP)
2 Stimmenthaltung (gfGR Zimmel, GR Berger)

8. Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet von der vorliegenden Friedhofsgebührenordnung mit den eingearbeiteten Änderungen aufgrund der angepassten Kosten für die Totengräber. **Beilage 3**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Vereinbarung Totengräberarbeiten

- **Gebrüder Hirschmüller**

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet von der vorliegenden Vereinbarung mit der Fa. Gebrüder Hirschmüller, Schweinern, für die Totengräberarbeiten. Es gilt die vereinbarten Pauschalbeträge im gleichen Prozentsatz aufzuwerten sind, wie die jährlich eintretenden gesetzlichen Bezugserhöhungen der Gemeindebediensteten. **Beilage 4**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Abwasserverband „An der Traisen“;

Beitritt zur NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet vom Beschluss der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes "An der Traisen" und der Annahme der Absichtserklärung betreffend Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur öffentlichen Zusammenarbeit in der Klärschlammbehandlung in Niederösterreich.

Ausgehend von der Strategie zur zukünftigen Klärschlammverwertung (Bundesabfallwirtschaftsplan 2017) und der im Regierungsprogramm 2020-2024 fixierten Absicht zur Prüfung eines bundesweiten Verbots für die Ausbringung von Klärschlamm wurde der Fachentwurf zur Neufassung der Abfallverbrennungsverordnung zur Begutachtung vorgelegt. Der Entwurf sieht im Wesentlichen ein Gebot zur Verbrennung von Klärschlamm aus Anlagen >20.000 EGW ab 2030 vor.

Als Vorbereitung auf diese Entwicklungen hat der Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung ein flächendeckendes solidarisches Konzept für Niederösterreich zur öffentlichen Zusammenarbeit kommunaler Kläranlagenbetreiber entworfen. Grundgedanke ist dabei die gegenseitige Unterstützung in Aufbau und Organisation einer umweltschonenden

Logistik und rechtskonformen Behandlung der Klärschlämme aus kommunalen Kläranlagen zu gleichen Bedingungen unabhängig von der anfallenden Klärschlammmasse. Als geeignete Organisationsform dafür wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschlagen.

Mit 25. September 2023 wurde vom Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung ein finaler Gesellschaftsvertrag zur Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. und eine darauf aufbauende Gesellschaftsvereinbarung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Gesellschaft soll im Jahr 2024 gegründet werden.

Der Gemeinderat möge im Sinne des gegenständlichen Berichts auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschaftervereinbarung zur Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. den Beitritt des Abwasserverbandes "An der Traisen" zu eben jener Gesellschaft zustimmen. **Beilage 5**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dies beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Subventionen

• Subventionen Vereine 2024

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet über die vorliegende Subventionsliste 2024 für die Vereine der Gemeinde. **Beilage 6**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

• Subvention Jugendblaskapelle Fladnitztal

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet über das Ansuchen der Jugendblaskapelle die alljährliche Subvention für das Jahr 2023 einmalig auf insgesamt € 2.000. zu erhöhen.

Die Jugendblaskapelle möchte anlässlich Ihres 30 - jährigen Bestandsjubiläums einige Investitionen in die Schlaginstrumente - Ausstattung (Percussion) des Vereins tätigen.

Antrag der Bürgermeisterin: Der Gemeinderat möge die außerordentliche Subvention in der Höhe von € 1.630,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Heizkostenzuschuss 2023/2024

Sachverhalt: Die Landesregierung plant den NÖ Heizkostenzuschuss sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einmalig für die Heizperiode 2023/24 in der Höhe von € 150,00 zu gewähren.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Wöbling nach den Richtlinien der NÖ Landesregierung in der Höhe von € 150,00 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Jahresrahmen

Sachverhalt: Bgmin. Gorenzel berichtet über die Ausschreibung der Arbeiten für die Jahres-rahmenvergabe. Der Preis- spiegel (netto) wurde ausgearbeitet.

Preisspiegel Mähen Fußballplätze 2024			
Pos.	Hofstetter	Kerndler	Maschinen- ring
FP OW, pro Mähdurchgang	319,20	xxx	k.A.
SPPL Pfarrhof, pro Mähdurchgang	184,80	xxx	k.A.
Generationenpark, pro Mähdurch- gang	184,80	xxx	k.A.
FP Ambach, pro Mähdurchgang	285,60	xxx	k.A.
SP Anzenhof, pro Mähdurchgang	136,60	xxx	k.A.
SP Unterwöbling, pro Mähdurch- gang	182,60	xxx	k.A.
SPPL Hausheim, Jahrespauschale	1980,00	415,00	k.A.

Antrag des Gemeinde- vorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftrags- vergabe an die Billigstbieter be- schließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungs- ergebnis: einstimmig

Preisspiegel Straßenkehrung 2024				
Pos.	KSM	Letschka	Speiser	
Kehrung/Std.	84,00	83,00	69,00	79,00
Anfahrt/Tag	35,00	0,00	40,00	40,00
Fassungsvermögen der Maschine	5,5 m ³	7 m ³	3 m ³	5 m ³

Antrag des Gemeinde- vorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftrags- vergabe an den Billigstbieter be- schließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungs- ergebnis: einstimmig

Preisspiegel Böschungsmähen 2024		
Pos.	Wallner	Hirschmüller
Traktor mit Astschere/Kreissägeblatt/h	k.A.	60,00
Traktor mit Rückewagen/h	k.A.	60,00
Traktor mit Böschungsmäher/Mulcher/h	k.A.	60,00
Anfahrtskosten pro Arbeitstag	k.A.	xxx

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Preisspiegel netto Gärtnerarbeiten 2024				
Pos.	Hofstetter	Grün	Mörzinger	Olesko
Pflege/m ²	21,20	k.A.	k.A.	k.A.
Neuanlage/m ²	48,60	k.A.	k.A.	k.A.
Regiestd.	44,00	k.A.	k.A.	k.A.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Preisspiegel netto Güterwegsanierung 2024					
Pos		L & G	Strabag	Swietelsky	Marchart
1	Vorarbeiter / Std	65,90	63,43	65,50	60,00
2	Facharbeiter/ Std	62,70	60,96	63,00	50,00
3	Hilfsarbeiter/ Std	55,10	58,31	58,46	40,00
4	Gräder/ Std	137,00	126,90	102,15	100,00
5	Walze 8-10 Tonnen/ Std	106,00	84,58	81,71	73,00
6	LKW 2 Achser/ Std	79,00	70,05	53,00	
7	LKW 3 Achser/ Std	90,10	76,14	69,30	77,00
8	LKW 4 Achser/ Std	105,50	85,28	85,72	75,00
9	LKW mit Kran/ Std	119,00	85,28	82,96	60,00
10	LKW mit Tieflader/ Std	144,00	111,64	84,30	95,00
11	Aufzahlung Tieflader/Std.	45,10	50,76	15,00	25,00
12	Asphaltschneidergerät/Std.	22,70	27,76	2,50	25,00
13	Flächenrüttler bis 100 kg/Std.	21,80	14,43	2,70	25,00
14	Flächenrüttler 100 bis 200 kg/Std.	27,30	17,71	2,85	25,00
15	Baggerlader (JCB)/ Std	94,00	85,15	64,86	63,00
16	Bagger 7-10 Tonnen/ Std	106,00	87,56	90,27	65,00
17	Bagger 15-20 Tonnen/ Std	124,00	89,99	90,27	70,00
18	Dumper ohne Bedienung/ Std	30,80	27,73	8,87	35,00
19	Frostschutzmaterial per t	11,00	11,07	8,95	7,70
20	Grädermaterial per t	12,00	12,33	9,35	7,70
21	Asphaltrecycling per t	12,90	12,69	9,35	7,70
22	Deponiegebühr Bodenaushubdeponie AN Deponie/t	7,00	8,88	3,03	3,00
23	Materiallieferungen (1VE=1€ Nettoeinkaufspreis)	1,25	1,23	1,20	4,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter, Fa. Marchart GmbH in Rosenthal, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Preisspiegel Erdarbeiten Rohr- und Kabelschäden 2024				
Pos		Strabag	Swietelsky	L & G
1	Vorarbeiter/Std.	63,43	73,50	65,90
2	Facharbeiter/Std.	60,96	72,28	62,70
3	Hilfsarbeiter/Std.	58,31	67,00	55,10
4	Maschinist/Std.	59,48	65,03	58,50
5	Walze 8-10 t/Std.	84,58	26,00	106,00
6	LKW 2 Achser/Std.	70,05	53,00	79,00
7	LKW 3 Achser/Std.	76,14	69,30	90,10
8	Wasserpumpe bis 2000 lt/min./Std.	15,00	1,50	24,50
9	LKW mit Kran/Std.	85,28	82,96	119,00
10	Vibrostampfer ohne Bedienung/Std.	13,07	2,40	19,90
11	Baggerlader (JCB)/Std	85,15	80,13	94,00
12	Rad- oder Kettenbagger bis 10 t/Std.	87,56	80,13	106,00
13	Aufzählung Tieflader/Std	50,76	15,00	45,10
14	Asphaltschneidgerät/Std	27,73	2,50	22,70
15	Flächenrüttler bis 100kg/Std	14,43	2,70	21,80
16	Flächenrüttler 100 bis 200kg/Std	17,71	2,85	27,30
17	Kompressor und 1 Hammer ohne Bedienung/Std.	14,25	4,49	29,20
18	Dumper ohne Bedienung/Std.	27,73	8,87	30,80
19	Frostschutzmaterial liefern, einbringen und verdichten/m ³	69,55	35,01	198,00
20	Mech. stab. Tragschichte 10 cm stark/m ²	13,14	11,30	43,50
21	Tragschichte AC16 trag 70/100 T2/G5 10 cm stark/m ²	48,30	40,00	97,70
22	Verschleisschichte AC8 deck 79/100 A1/G2 3 cm stark/m ²	22,18	13,00	48,50
23	Verfuhr Aushubmaterial auf AN Deponie inkl. Deponiegebühr/m ³	30,79	9,50	47,40
24	Verfuhr Aushubmaterial auf AG Deponie bis 5 km Entfernung/m ³	14,01	7,23	38,90
25	Verfuhr Altasphalt auf AN Deponie inkl. Deponiegebühr/m ³	59,98	9,50	84,80
26	Asphaltschnitt bis 10 cm stark/lfm	12,02	9,10	17,90
27	Asphaltabtrag bis 10 cm stark/m ²	16,21	5,85	39,00
28	Auskoffierung Künetten inkl. verladen/m ³	66,37	12,00	103,90
29	Unterbauplanum herstellen/m ²	4,35	2,80	18,00
30	Fräsen Bitukies 4 cm stark/m ²	36,62	15,00	78,40
31	Leistensteine abbrechen und zur Wiederverwertung lagern/lfm	19,45	3,50	51,00
32	Leistensteine G 3 liefern/lfm	28,02	18,00	35,80
33	Leistensteine in Betonfuss versetzen und verfugen/lfm	60,89	25,00	119,00
34	Schachtabdeckungen u. Einlaufgitter auf Niveau versetzen/Stk.	269,73	173,41	435,00
35	Schieberkappen versetzen/Stk.	167,03	88,10	261,00
36	Bitumenfugenband 3,5x1 cm liefern und versetzen/lfm	10,87	11,59	15,90
37	Materiallieferungen (1VE=1€ Nettoeinkaufspreis)/VE	1,23	1,20	1,25

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter, Fa. Swietelsky AG in Nußdorf ob der Traisen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Schramm ist befangen und stimmt nicht mit.

Preisspiegel netto Wartung Straßenbeleuchtung 2024					
Pos		BlitzPIZ	Uferer	König	Lechner
1	Reinigung Leuchte/Stk.	27,00	k.A.	k.A.	k.A.
2	Leuchtenkopf tauschen	60,00	k.A.	k.A.	k.A.
3	liefern und montieren Mastanschluss/Stk.	46,50	k.A.	k.A.	k.A.
4	Regiestd. Facharbeiter	60,00	k.A.	k.A.	k.A.
5	Regiestd. Helfer	53,00	k.A.	k.A.	k.A.
6	Materiallieferungen (1VE=1€ Nettoeinkaufspreis)	1,25	k.A.	k.A.	k.A.
7	Kabel E-YY-J 5x6 ² liefern und verlegen/lfm	9,05	k.A.	k.A.	k.A.
8	Kabel E-YY-J 5x6 ² liefern /lfm	4,55	k.A.	k.A.	k.A.
9	Kabel E-YY-J 5x10 ² liefern und verlegen/lfm	10,98	k.A.	k.A.	k.A.
10	Kabel E-YY-J 5x10 ² liefern /lfm	6,45	k.A.	k.A.	k.A.
11	Erdungsband verz. 40x4 liefern und verlegen/lfm	7,75	k.A.	k.A.	k.A.
12	Erdungsband verz. 40x4 liefern/lfm	5,26	k.A.	k.A.	k.A.
13	Kabelschuttschlauch NW 50 mm liefern und verlegen/lfm	4,10	k.A.	k.A.	k.A.
14	Kabelschuttschlauch NW 50 mm liefern/lfm	1,90	k.A.	k.A.	k.A.
15	Kabekabdeckplatte 250x1000 mm liefern und verlegen/lfm	3,88	k.A.	k.A.	k.A.
16	Erdungsanschluss Lichtmast/Stk.	35,00	k.A.	k.A.	k.A.
17	Fundamentrohr 1000 mm lg, DM 290mm liefern und versetzen/Stk.	96,50	k.A.	k.A.	k.A.
18	Fundamentrohr 1000 mm lg, DM 290mm liefern/Stk.	61,70	k.A.	k.A.	k.A.
19	liefern und montieren Lumimaster PLC-RF Smart light Controller Seak/Stk.	1137,50	k.A.	k.A.	k.A.
20	liefern und montieren Lumibox SLM-140A Smart light Modulator Seak/Stk.	677,50	k.A.	k.A.	k.A.
21	Konfiguration Grundeinstellung/Verteiler	100,00	k.A.	k.A.	k.A.
22	Koffiguration/Lichtpunkt	5,20	k.A.	k.A.	k.A.
23	liefern, montieren und programmieren Smartmeter OR-WE-516 Orno/Stk.	178,00	k.A.	k.A.	k.A.
24	liefern, montieren und programmieren Luminode NEMA7 Interface Dali PLC Seak/Stk.	99,07	k.A.	k.A.	k.A.
25	liefern und montieren Luminode SDM-DIG-IP-M 2 Wege Modul/Stk.	99,18	k.A.	k.A.	k.A.
26	liefern und montieren Außen-Bewegungsfühler KINASGARD ABWF-W/Stk.	170,62	k.A.	k.A.	k.A.
27	liefern und montieren Netzgerät 24V/18W/Stk.	35,00	k.A.	k.A.	k.A.
28	liefern und montieren Mastauslger 60 mm/Stk.	119,00	k.A.	k.A.	k.A.
29	liefern und montieren Leuchtkopf 25W, 3H Maximus LED	363,00	k.A.	k.A.	k.A.
30	liefern und montieren Leuchtkopf 30W, 3H Maximus LED	363,00	k.A.	k.A.	k.A.
31	liefern und montieren Leuchtkopf 30W, 3H Glockenlampe LED	633,50	k.A.	k.A.	k.A.
32	liefern und montieren Stahlrohrmast LPH 5 m, 60 mm Type K050-60, Fo-natsch/Stk.	375,00	k.A.	k.A.	k.A.

33	liefern und montieren Stahlrohrmast LPH 4 m, 60 mm Type K040-60, Fofantsch/Stk.	243,00	k.A.	k.A.	k.A.
34	Mastverlängerung, LPH 6 m, 60 mm/Stk.	188,00	k.A.	k.A.	k.A.
35	Mastsicherungskasten liefern und installieren/Stk.	46,50	k.A.	k.A.	k.A.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Berichte

- **Unimarkt Oberwöbling**

Herr Muhm geht mit Ende April in Pension und das Unternehmen sucht einen neuen Franchisepartner.

Beilage 1



Marktgemeinde Wöbling
z. Hd. Fr. Bgm.ⁱⁿ Karin Gorenzel
Oberer Markt 1
3124 Wöbling

Weißkirchen/Wachau, am 16.12.2023
Projekt: # 2312

Angebot Nr.: 23-007 / #2312

Projekt: Architekturwettbewerb Abbruch und Neubau Kindergarten

Leistungszeitraum: voraussichtlich bis Ende Juni 2024

Sehr geehrte Frau Bgm.ⁱⁿ Gorenzel,

zuerst möchten wir uns sehr herzlich für die Einladung zur Angebotslegung für die Durchführung und Begleitung des Architekturwettbewerbes für die Neuerrichtung des bestehenden Kindergartens bedanken.

1. **AUFGABENSTELLUNG:**

Der bestehende Kindergarten muss gemäß den Vorgaben des Landes NÖ „Kindergartenoffensive“ entsprechend adaptiert und erweitert werden.

Im Vorfeld wurden bereits Vorgespräche der Gemeindevertretung mit den zuständigen Vertretern des Landes NÖ geführt und die Bedarfsanforderungen skizziert. Die detaillierte Anforderung soll in eine Raum- und Funktionsbeschreibung bzw. in einem Anforderungskatalog zusammengefasst werden. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Auslobung eines Architektenwettbewerbes. Um den Kindergarten für künftige Anforderungen fit zu machen, soll eine Kindergarten- und eine Tagesbetreuungsgruppe mehr vorgesehen werden. Somit ist das Gebäude künftig auf 6 Kindergartengruppen – davon 3 Kleinstkindergruppen – und 2 Tagesbetreuungseinrichtungsgruppen auszulegen.

Es wird ein „geladener Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Teil-Generalplanungsleistungen und zur Erlangung eines baukünstlerischen Vorentwurfskonzeptes in der Unterschwelle“ durchgeführt. Als erster Schritt, nach Erstellung der Wettbewerbsunterlagen, findet die konstituierende Sitzung der Jury statt.

Das Verfahren endet mit dem Vergabevorschlag an den Gemeinderat zur Beauftragung der Planungsleistungen an das Teil-Generalplanungsteam.

2. **LEISTUNGSBESCHREIBUNG:**

- Recherche von bezug habenden Dokumenten des gesamten Projekts und Aktenstudium derselben
- Begehungen vor Ort, allenfalls Beschaffung von bezug habenden Dokumenten bzw. Auskünften bei den Projektbeteiligten, den Vereinen und Institutionen oder sonstigen Dritten
- Zusammenführen der Daten und Anforderungen zu einem Raum- und Funktionsprogramm

Seite 1 von 5

ingenieurbüro melzer GmbH
landstraße 34, 3610 weißkirchen i. d. wachau
FN 590275b • UID: ATU 78638208

+43 2715 72 878-10
buero@ib-melzer.at
www.ib-melzer.at

raiffeisenbank krems, bst. weisskirchen
iban: AT34 3239 7000 0091 6270
bic: RLNWAT3333



- Erstellung der Wettbewerbsunterlagen für die Auslobung des Architektur- und Freiraumgestaltungswettbewerbes im Ausmaß der Vorgabe des BVerG2018.
- Durchführung bzw. Begleitung des Wettbewerbes und als beratendes Mitglied der Jury
- Verhandlungsführung gemeinsam mit Vertretern des Gemeindevorstandes zur Erlangung eines LBO (Last and Best Offers) des Teil-Generalplanungsteams und Festlegung der endgültigen Terminalschiene
- Erstellung des Vergabevorschlages an den Gemeinderat zur Beauftragung des Teil-Generalplanungsteams. Nach Genehmigung verfassen der Auftragsvorlage und Vorlage zur Unterschrift durch die Bürgermeisterin.

3. HONORARMÄSSIGE BEWERTUNG DER LEISTUNGEN: 3.1. Personalkosten

Grundsätzlich werden alle notwendigen Leistungen nach tatsächlichem Stundenaufwand nachfolgenden Honorarsätzen in Rechnung gestellt:

Stundensatz A (PB: 2023) / **Projektleiter € 116,76/Stunde**

Stundensatz B (PB: 2023) / **CAD-Techniker € 75,89/Stunde**

Alle angegebenen Stundensätze sind Nettobeträge, denen die jeweils gültige USt. zugerechnet wird. Die Verrechnung erfolgt im 30 Minuten Takt pro angefangene Zeiteinheit.

Anmerkung:

Die Anpassung der wertgesicherten Stundensätze erfolgt nach der Verlautbarung des VPI 2020 Indizes für Jänner 2024 gem. 4.1 rückwirkend voraussichtlich Ende Februar 2024.

3.2. Nebenkosten

Das sind

- CAD-Plots
- Vervielfältigungen
- Fotoarbeiten
- Sonstige Materialkosten, etc.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird vereinbart, die allgemeinen Nebenkosten mit 5 % der Personalkosten zu pauschalisieren.

3.3. Reisekosten – Pauschale pro Fahrt

Pro notwendiger Fahrt nach Oberwöbling unabhängig von der Person wird pauschal in Rechnung gestellt:

Fahrtkosten Weißenkirchen – Oberwöbling – Weißenkirchen

= 2 x 26 km = 52 km á € 0,42/km € 21,84

Je 0,5 Std. Hin- und Rückfahrt

= 1,0 Std á € 116,76 € 116,76

Pauschale pro Fahrt nach Wöbling netto € 138,60

3.4. Unverbindlich abgeschätzter Aufwand:

120 Std. Stundensatz A á € 116,76/h € 14.011,20

8 Std. Stundensatz B á € 75,89/h € 607,12

5% Nebenkosten € 730,92

8 PA Reisekosten á €138,60/Fahrt € 1.108,80

Gesamtsumme netto € 16.548,04

Zuzügl. 20% MwSt. € 3.291,61

Summe brutto € 19.749,65

3.5. Dritteleistungen

Notwendige Leistungen zur Erreichung der Aufgabenstellung durch Dritte, z.B. ergänzende Fachbeurteilung Brandschutz, juristische Wettbewerbsbegleitung, etc., sind grundsätzlich direkt von der Auftraggeberin zu beauftragen. Ist dies nicht gewünscht, wird diese Leistung durch den Auftragnehmer beauftragt und mit einem Aufschlag iHv. € 10% an die Auftraggeberin weiterverrechnet. Die Rechnung des Dienstleisters bildet die Grundlage und wird der Rechnung an die Auftraggeberin zu Kontrollzwecken beigelegt.

4. RAHMENBEDINGUNGEN: 4.1. Gültigkeit

An die Gültigkeit des vorliegenden Angebotes sehen wir uns 1 Monat ab Ausstellungsdatum gebunden. Bei Beauftragung dieses Angebotes wird die Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2020). Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für Jänner des Jahres der Auftragserteilung errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle berechnet. Eine Wertsicherung der zur Verrechnung gelangenden Sätze findet einmal jährlich jeweils im Jänner eines jeden Jahres statt, erstmals in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

4.2. Abrechnungsmodus

Die Abrechnung erfolgt gemäß des tatsächlich erbrachten Stundenaufwandes und Fahrten. Der Auftragnehmer wird zur Kontrolle des Aufwandes der Auftraggeberin einen Stundennachweis als Beilage zur elektronischen Rechnung übermitteln.

4.3. Honorarnoten/Rechnungen

Der Auftragnehmer ist entsprechend dem jeweiligen Planungsstand zur Legung von Honorarnoten/Rechnungen berechtigt.

4.4. Zahlungsziel

14 Tage nach Eingang der Honorarnote/Rechnung bei der Auftraggeberin ohne Abzüge.

Bei Zahlungsverzug gelten die Bedingungen gemäß ZVG – Zahlungsverzugsgesetz i.d.g.F. als vereinbart.

4.5. Digitaler Rechnungsversand

Die Honorarnoten/Rechnungen werden in elektronischer Form, als pdf-Dateien im Anhang an eine E-Mail, an die Auftraggeberin übermittelt. Sollte die Auftraggeberin jedoch ausschließlich eine Übermittlung am Postweg wünschen, ist dies explizit dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

4.6. Zahlungsverzug

Befindet sich die Auftraggeberin in Zahlungsverzug und wurde ihr bereits einmalig erfolglos eine angemessene Nachfrist angeboten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit ohne Rechtsnachfolgen für ihn und ohne Präjudizierung seiner Rechte einzustellen. Eine Fortsetzung der Arbeiten erfolgt nach Zahlung der geschuldeten Beträge zuzüglich allfälliger Verzugszinsen gemäß ZVG.

4.7. Sonstige Vereinbarungen

Auftraggeberin und Auftragnehmer erklären abschließend, dass neben dieser Vereinbarung keine Nebenabsprachen bestehen. Änderungen dieser Vereinbarung, allfällige Ergänzungen oder ein Abgehen von dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wir hoffen, unser Angebot entspricht Ihren Erwartungen, sichern Ihnen eine gewissenhafte Erfüllung zu und sehen einer gemeinsamen Projektbearbeitung mit großem Interesse entgegen.

Für Rückfragen steht unser Geschäftsführer, Ing. Andreas Melzer, gerne zur Verfügung.

Wir würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen und ersuchen um Auftragserteilung durch unterfertigte Rücksendung dieses Angebotes.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Melzer GmbH

Beilage 2

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) REO – Regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft am Umspannwerk Ossarn

ZVR-Nr. 1434241647, Wiener Straße 9/6, 3133 Traismauer

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („REO“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits sowie

2) Marktgemeinde Wölbling

Oberer Markt 1, 3124 Oberwöbling

als „Teilnehmer“ an der Erneuerbare Energiegemeinschaft

wie folgt:

1 Präambel

Dieser Vertrag regelt das Management der an der EEG teilnehmenden Produzenten und Verbraucher und beschreibt die Pflichten der REO.

Die Marktgemeinde Wölbling ist Teilnehmer mit Erzeugungs- & Verbrauchs-Anlagen, sowie Mitglied der REO. Die Liste der Zählpunkte stellt Anhang A zu dieser Vereinbarung dar.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der REO mit der Abwicklung der Aufgaben innerhalb der EEG betraut, welche für den Betrieb einer EEG verpflichtend sind. Dies gewährleistet für den Teilnehmer die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

2 Gegenstand; Dauer der Vereinbarung

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Abwicklung der Geschäftstätigkeit in der „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ im Interesse des Teilnehmers. Dies kann nur so lange durchgeführt werden, wie der Teilnehmer auch Vereinsmitglied in der REO ist, und der Teilnehmer Eigentümer der im Anhang A aufgelisteten Zählpunkte ist.

Der Teilnehmer bleibt Verfänger und Betreiber seiner Zählpunkte (Erzeugungs- & Verbrauchs-Anlagen) und bestimmt selbst, wann und ob Anlagen Strom erzeugen oder verbrauchen.

Gemäß den in Österreich gültigen Normen und technischen Abläufen nimmt genau jene Strommenge je Abrechnungsperiode an der „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ teil, welche durch das Datenmanagement des Stromnetzbetreibers der EDA-Datenbank zugeordnet wird.

Somit verbleibt der Eigenverbrauch des Teilnehmers aus eigenen PV-Anlagen am jeweiligen Standort und wird nicht über die REO abgerechnet. Gleiches gilt für eingespeiste Strommengen, welche nicht in der EDA-Datenbank aufscheinen. Diese Strommengen gelten als Überschussenergie und werden direkt vom Teilnehmer an einer Stromhändler verkauft ohne dass die REO damit in Berührung kommt.

Diese Vereinbarung wird befristet auf eine Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die gegenständliche Vereinbarung beginnt rückwirkend am 01.11.2022 und endet sohin am 31.10.2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Zeitraum von Produktionsbeginn bis 31.12.2024 gilt als Probetrieb und wird über eine Förderung des Klima- und Energiefonds finanziert.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Teilnehmer

Dem Teilnehmer steht das Recht zur Kündigung jeweils mit 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu, wenn der Teilnehmer einen anderen Bedarf zur Nutzung der Stromproduktion aus den PV-Anlagen hat oder die Teilnahme an der EEG für ihn nicht mehr wirtschaftlich ist.

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die REO

Der REO steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung der Kooperation zu, wenn die REO

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine REO nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- sofern der Zählpunkt der Erzeugungsanlage der REO zugewiesen ist, nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des teilnehmenden Objekts bzw. aufgrund von Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit, die der Eigentümer nicht mehr korrigieren möchte.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- um den teilnehmenden Gegenstand Exekution geführt wird.

4 Ausgleichszahlungen, Preisfindung

Es wird vereinbart, dass im Sinne eines Anreizes für den Ausbau erneuerbarer Energien, bei der Preisfindung die Erzeugungsanlagen für die betriebswirtschaftlichen Rentabilität für die kommunalen PV-Stromproduzenten in den Fokus gesetzt werden.

Demnach orientiert sich der Preis in Euro pro kWh an den Energiepreisen bei der EVN für nö. Gemeinden zum jeweiligen Zeitpunkt (Fix-Jahrestarif).

Der gültige Preis wird je Kalenderjahr in Abstimmung mit den teilnehmenden Gemeinden in der REO ermittelt und bis zum 30. November für das Folgejahr festgelegt. Als Berechnungsmaß gilt der jeweils für das Kalenderjahr festgelegte EVN-Strompreis für die heimischen Gemeinden.

Die REO hat ein dynamisches Bezugsmodell ohne Fixkostenpauschale für die Teilnehmer. Somit erhält jeder Teilnehmer die anteilig zur Verfügung stehende Strommenge im Verhältnis seines Bezugs zum aktuellen Gesamtbezug.

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt., exkl. Elektrizitätsabgabe sowie exkl. sonstiger vom Teilnehmer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein, beginnend mit der ersten Abrechnung im Jänner 2024 für den davor noch nicht abgerechneten Betriebszeitraum.

Die EEG stellt dazu sämtlichen Teilnehmern an der REO eine Jahresrechnung mit Verbräuchen (Wert in -kWh) und Produktionen (Wert in + kWh) aus. Der Saldo ergibt entweder eine Gutschrift oder eine Zahlungsverpflichtung.

Die Rechnungen werden für die Zählpunkte anhand der Partnernummern des Netzbetreibers zusammengefasst.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt der PV-Anlagen

Der Teilnehmer bleibt Betreiber seiner PV-Anlage und hat auch die Verfügungsgewalt über den Betrieb. Er entscheidet über deren Funktion zu jederzeit.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten **Managementrechte** der REO an den Strom-Erzeugungsanlagen verbleibt der Anlagen-Inhaber als Nutzer und Eigentümer der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich auch der Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Teilnehmer erlaubt allerdings der REO den Zugang zu sämtlichen mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der REO gemäß den §§ 16b ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen und erteilt der REO mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung den Auftrag und die Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen, damit der Teilnehmer an der REO auch operativ teilnehmen kann.

7 Betrieb, Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Teilnehmer.

Es obliegt dem Teilnehmer den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen für eine Zeit oder auch auf unbestimmte Zeit einzustellen. Auch obliegt es dem Teilnehmer jene Menge an Strom aus dem Netz zu entnehmen, wie es seinem jeweiligen Bedarf entspricht.

8 Haftung

Der Teilnehmer macht die REO nicht für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage verantwortlich, wie überhaupt kein Zusammenhang zwischen dem Zustand einer Stromerzeugungsanlage und der betrieblichen Vereinbarung in diesem Vertrag besteht. Die REO ist mit der Abwicklung der Energiegemeinschaft betraut.

Darüber hinaus trifft den Teilnehmer keine Haftung gegenüber der REO, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die REO trifft demgegenüber nur die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die REO im Rahmen der hier vertraglich normierten Bedingungen im Sinne des Gesetzes für Energiegemeinschaften.

9 Datenschutz

Die REO verpflichtet sich gegenüber dem Teilnehmer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Teilnehmers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die REO ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Teilnehmer kommt gegenüber der REO das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der REO sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde St. Pölten Land zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die REO und deren Verhältnis zum Teilnehmer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohine haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Teilnehmer einen und die REO den anderen Vertrag erhält.

Beilage 3

Vorschlag Änderung in der Friedhofsgebührenordnung ab 2024

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Wölbling** hat in seiner Sitzung
am folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wölbling in Oberwölbling (Parz. Nr. 233/3) und Unterwölbling (Parz. Nr. 99)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 180,00
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 360,00
 - 3. für 6 Leichen und Urnen € 540,00
 - 4. für 8 Leichen und Urnen € 720,00
 - 5. für 2 Urnen € 180,00
 - 6. für 4 Urnen € 360,00
- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Urnennische-für 2 Urnen € 180,00
 - 2. Platz für Urnenstele € 180,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 880,00 965,00
- b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 540,00 590,00
- c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 540,00 590,00
- d) Beisetzung einer Urne in ein Urnenbehältnis (Nische, Stele, Box) € 180,00 200,00
- e) Urnenbehältnis (Nische, Stele, Box) auslösen u. wieder versetzen € 176,00 192,00

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 516,00 564,00 für 2 Leichen und Urnen und um € 660,00 726,00 für 4, 6 und 8 Leichen und Urnen.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 38,00 45,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.

Wölbling, am

Die Bürgermeisterin:
Karin Gorenzel
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beilage 4

Betrifft: Gemeindefriedhöfe Oberwölbling und Unterwölbling, Vereinbarung über die Durchführung der Totengräberarbeiten durch **Firma Gebrüder Hirschmüller**, 3123 Schweinern, Neubaugasse 4, UID-Nr: ATU79073869

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung bildet die Übernahme der nachfolgend näher bezeichneten Totengräberarbeiten auf den Gemeindefriedhöfen Oberwölbling und Unterwölbling durch Firma Gebrüder Hirschmüller, mit Sitz in 3123 Schweinern, Neubaugasse 4.

Die Grundlagen dieser Vereinbarung bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 22.1.2024.

§ 2

Diese Vereinbarung wird ab 1. Jänner 2024 unbefristet abgeschlossen. Im Falle einer Vereinbarungsauflösung einer Vertragspartei wird eine Kündigungszeit von 6 Monaten vereinbart.

§ 3

Firma Gebrüder Hirschmüller, verpflichtet sich, ab 1. Jänner 2024 jeweils nach Aufforderung durch das Gemeindeamt der Marktgemeinde Wölbling auf den Gemeindefriedhöfen Oberwölbling und Unterwölbling folgende Leistungen unter Einhaltung der Friedhofsordnung zu erbringen:

1. Herstellen (ausgraben) des Erdgrabes in der erforderlichen Größe und beauftragten Tiefe, überschüssiges Erdreich, wenn notwendig von der Grabstelle wegbringen und an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Platz innerhalb des Friedhofes zu lagern.
2. Abdeckung der Grabstelle nach Beendigung der Begräbniszeremonie und Herstellung eines würdigen Zustandes der Grabstätte, vorhandene Kränze etc. am Grabhügel auflegen.
3. Erforderliche bzw. beauftragte Tieferlegungen
4. Durch Behörden angeordnete Graböffnungen
5. Umbettung (Exhumierung)
6. Dokumentation der Grabstelle (Tiefe, Lage) für die Marktgemeinde Wölbling anfertigen und unverzüglich nach Durchführung an die Marktgemeinde Wölbling weiterleiten

§ 4

Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Arbeiten mit einem Grabgerät (Friedhofs-bagger) durchgeführt werden, falls erforderlich, ist händisch zu graben.

§ 5

Sollten die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Arbeiten durch Firma Gebrüder Hirschmüller nicht zeitgerecht oder nicht dieser Vereinbarung entsprechend ausgeführt werden, steht der Gemeinde Wölbling das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Firma Gebrüder Hirschmüller anderwärtig durchführen zu lassen bzw. den Vertrag zu kündigen.

§ 6

Firma Gebrüder Hirschmüller haftet für Beschädigungen im Zuge der Errichtung der Grabstelle. Schäden sind sofort, jedoch spätestens am 3. Tag nach der Begräbnisdurchführung bei der Marktgemeinde Wölbling zu melden.

§ 7

Die Firma Gebrüder Hirschmüller erhält nach Leistungsdurchführung von der Gemeinde für ihre im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen folgende Pauschalentschädigungen (inkl. USt) pro Grab:

- a) ab 1. Jänner 2024: 965,00 € (neunhundertfünfundsiebzig Euro) bei Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen und Urnen und 590,00 € (fünfhundertneunzig Euro) bei Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen und Urnen. Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Enterdigung einer Leiche beträgt ab 1. Jänner 2024 965,00 € (neunhundertfünfundsiebzig Euro). Die Pauschalentschädigung für die Durchführung einer Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab für Leichen und Urnen beträgt die Hälfte der Pauschalentschädigung für die Enterdigung einer Leiche.
 - b) Es gilt weiters als vereinbart, dass die unter a) und b) vereinbarten Pauschalbeträge im gleichen Prozentaussmaß aufzuwerten sind, wie die ab 1.1.2025 eintretenden gesetzlichen Bezugserhöhungen der Gemeindebediensteten.
- Oberwölbling, am

Beilage 5

Gesellschaftsvertrag_NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung_V31.docx

Gesellschaftsvertrag

mit welchem die

NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H.

gegründet wird:

Präambel

Die Gesellschaft wird von öffentlichen Auftraggebern, die über Klärschlamm, der zu behandeln ist, verfügen, gegründet, um eine gemeinsame Verwertung und Behandlung von Klärschlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor Recyclings, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung sind ebenfalls öffentliche Auftraggeber und verfügen ebenfalls über Klärschlamm, der zu behandeln ist. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt zur gemeinsamen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben der Gesellschafter und der Mitglieder des Vereins zur Förderung der Klärschlammverwertung, sowie zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext. Nach der Judikatur des EuGH können öffentliche Stellen frei entscheiden, ob sie für die Erfüllungen ihrer im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben auf den Markt zurückgreifen oder hiervon absehen wollen und die Leistungen daher selbst erbringen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Gesellschafter entschlossen eine Öffentlich-öffentliche Partnerschaft zu begründen und durch Gründung der NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. ihre öffentlichen Aufgaben durch eine gemeinsame, solidarische Umsetzung der zukünftigen Verpflichtungen zur Behandlung von Klärschlämmen mit anschließendem Phosphor-Recycling durch diese Gesellschaft wahrnehmen zu lassen.

§ 1. Gesellschafter und Gesellschaftsgründung

Mit diesem Gesellschaftsvertrag gründen die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in der jeweils gültigen Fassung.

Gesellschafter sind:

Abwasserverband an der Traisen, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
Abwasserverband Wiener Neustadt Süd Erschlachtweg 3, 2700 Lichtenwörth
Stadtgemeinde Mödling Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung Sitz: 3100 Sankt Pölten
Zustelladresse: Lackierergasse 1/4, 1090 Wien

Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See Szallasweg, Kläranlage, 2460 Bruck an der Leitha

Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, An der Schütt 50, 3500 Krems an der Donau

Abwasserverband Schwechat, Poigenauweg 1, 2323 Schwechat-Mannswörth

Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau

Gemeindeabwasserverband Amstetten, Doislau 60, 3300 Amstetten

Abwasserverband Raum Korneuburg, Donaulände 22, 2100 Korneuburg

Stadtgemeinde Baden, Hauptplatz 1, A-2500 Baden bei Wien

Stadtgemeinde Traiskirchen, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen

Abwasserverband Mittleres Schwarzatal, Doblerstraße 2, 2630 Ternitz

Abwasserverband Lainsitz, Fischbachweg 1, 3950 Gmünd

Stadtgemeinde Stockerau, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau

Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld, Bahnhofsring 77, 3441 Pixendorf

Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau, Dr.-Theodor-Körner Straße 90, 2521 Trumau

Stadtgemeinde Tulln, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau

Abwasserverband Ybbsfeld, Aupromenade 17, 3370 Ybbs an der Donau

Abwasserverband Oberes Schwarzatal, Alois-Orth-Allee 12, 2640 Gloggnitz

Stadtgemeinde Mistelbach, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach

Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, Rathausplatz 4, 3580 Horn

Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

Marktgemeinde Vösendorf, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, Gartenstraße 3, 3910 Zwettl

§ 2. Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet: NOE Gesellschaft für Klärschlammverwertung m.b.H. Der Sitz der Gesellschaft liegt in St. Pölten.

§ 3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die

- Erbringung von Dienstleistungen zur Verwertung und Behandlung von Klär- schlamm und Abfällen aus dem Kläranlagenbetrieb, nach dem jeweiligen Stand der Technik, samt Wertstoffrückgewinnung, insbesondere des Phosphor-Recyclings,
- sowie
- sonstige Dienstleistungen zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit von Leistungen im kommunalen Kontext.

Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen im In- und Ausland – mit Ausnahme von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszweckes – unter Bedachtnahme auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von § 10 Abs. 3 BVergG 2018 – notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften, die Übernahme der Geschäftsführung bei und/oder die Vertretung von Unternehmen und Gesellschaften, sowie der Erwerb und/oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen.

§ 4. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit 01. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres, und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember dieses Kalenderjahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember des betreffenden Jahres.

§ 5. Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 207.500,00 (Euro zweihundert- siebentausendfünfhundertkommanullnull) und wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

- Abwasserverband an der Traisen, EUR 25.200,00 (Euro fünfundzwanzig- tausendzweihundertkommanullnull);
- Abwasserverband Wiener Neustadt Süd, EUR 21.600,00 (Euro einundzwanzigtausendsechshundertkommanullnull);
- Stadtgemeinde Mödling, EUR 16.000,00 (Euro sechzehntausendkommanullnull);
- Verein zur Förderung der Klärschlammverwertung, EUR 14.600,00 (Euro vierzehntausendsechshundertkommanullnull);
- Abwasserverband Großraum Bruck an der Leitha – Neusiedl am See, EUR 14.300,00 (Euro vierzehntausenddreihundertkommanullnull);
- Gemeindeabwasserverband Krems an der Donau, EUR 14.200,00 (Euro vierzehntausendzweihundertkommanullnull);
- Abwasserverband Schwechat, EUR 13.100,00 (Euro dreizehntausendein- hundertkommanullnull);
- Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau, EUR 12.100,00 (Euro zwölftausendeinhundertkommanullnull);
- Gemeindeabwasserverband Amstetten, EUR 11.500,00 (Euro elftausend- fünfhundertkommanullnull);
- Abwasserverband Raum Korneuburg, EUR 6.600,00 (Euro sechstausend- sechshundertkommanullnull);
- Stadtgemeinde Baden, EUR 6.400,00 (Euro sechstausendvierhundert- kommanullnull);
- Stadtgemeinde Traiskirchen, EUR 5.600,00 (Euro fünftausendsechs- hundertkommanullnull);
- Abwasserverband Mittleres Schwarzatal, EUR 5.500,00 (Euro fünftau- sendfünfhundertkommanullnull);
- Abwasserverband Lainsitz, EUR 5.200,00 (Euro fünftausendzweihundert- kommanullnull);
- Stadtgemeinde Stockerau, EUR 4.400,00 (Euro viertausendvierhundert- kommanullnull);
- Gemeindeabwasserverband südöstliches Tullnerfeld, EUR 4.300,00 (Euro viertausenddreihundertkommanullnull);
- Gemeindeabwasserverband Trumau-Schönau, EUR 4.300,00 (Euro vier- tausenddreihundertkommanullnull);
- Stadtgemeinde Tulln, EUR 3.900,00 (Euro dreitausendneunhundertkommanullnull);
- Abwasserverband Ybbsfeld, EUR 3.800,00 (Euro dreitausendacht- hundertkommanullnull);
- Abwasserverband Oberes Schwarzatal, EUR 3.600,00 (Euro dreitausend- sechshundertkommanullnull);
- Stadtgemeinde Mistelbach, EUR 2.900,00 (Euro zweitausendneun- hundertkommanullnull);
- Gemeindeverband Horn für Abwasserbeseitigung, EUR 2.800,00 (Euro zweitausendachthundertkommanullnull);
- Marktgemeinde Guntramsdorf, EUR 2.300,00 (Euro zweitausenddrei- hundertkommanullnull);
- Marktgemeinde Vösendorf, EUR 1.900,00 (Euro eintausendneunhundert- kommanullnull);
- Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, EUR 1.400,00 (Euro eintausendvierhundert- kommanullnull).

Das Stammkapital ist zur Gänze bar einzubezahlen.

§ 6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

der Geschäftsführer;
die Generalversammlung, sowie gegebenenfalls
der Aufsichtsrat.

§ 7. Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Beschluss der Generalversammlung bestellt oder abberufen werden. Geschäftsführer müssen ihren Hauptwohnsitz im Inland haben.

Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Prokuristen, vertreten. Die Generalversammlung kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis einräumen.

Die Vertretung der Gesellschaft durch Einzel- oder Gesamtprokuristen ist zulässig.

Die Geschäftsführung hat sämtliche Entscheidungen zu treffen, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund des gegenständlichen Gesellschaftsvertrages der Generalversammlung und/oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzugehen und alle Beschränkungen einzuhalten, die im Gesetz, in diesem Gesellschaftsvertrag, in einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und/oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.

Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweig auf eigene oder fremde Rechnung machen noch einer Gesellschaft, die im selben oder einem vergleichbaren Geschäftszweig tätig ist, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitglied des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates angehören.

Die Generalversammlung kann bestimmen, dass, über die im Gesetz vorgesehenen Fälle hinausgehend, bestimmte Arten von Geschäften und/oder Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen, oder dem beratenden Beirat vorzulegen sind.

Für den Fall, dass ein beratender Beirat eingerichtet ist, ist die Geschäftsführung an dessen Empfehlungen nicht gebunden, Maßnahmen gegen die Empfehlung des beratenden Beirates bedürfen jedoch jedenfalls der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 8. Gesellschafterbeschlüsse und Generalversammlung

Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse sind in den Generalversammlungen, oder durch schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG im Umlaufweg zu fassen.

Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung:

- Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
- Erteilung von Prokura, Generalvollmachten und/oder Handlungsvollmachten;
- Einrichtung eines Aufsichtsrates und/oder eines beratenden Beirates, Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie Erlassung, Abänderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und/oder des beratenden Beirates;
- Genehmigung des jährlichen Budgets, Finanz- und Entwicklungsplanes;
- Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Errichtung, Auflösung und Verlagerung neuer Unternehmen und Betriebe;
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen iSd § 228 UGB, sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

Rechnungsabschluss und Wirtschaftsplan der Gesellschaft;

Investitionen außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsprogrammes;

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;

Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sowie Übernahme von Haftungen und Eingehen anderer langfristiger Verbindlichkeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung des jährlich zu erstellenden Budgets vorgelegt wurden;

Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;

Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung, und

Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG.

Änderung des Gesellschaftsvertrages;

Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, und
Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung und Spaltung der Gesellschaft.

Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Inland statt, dem alle Gesellschafter zustimmen. Weiters kann die Generalversammlung als einfache virtuelle Versammlung gemäß § 2 VirtGesG, als moderierte virtuelle Versammlung gemäß § 3 leg. cit. oder hybride Versammlung gemäß § 4 leg. cit. durchgeführt werden. Die Entscheidung über die die Form der Generalversammlung trifft das einberufende Organ.

Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes oder email mit Zustellnachweis, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. In der Einberufung ist auch festzulegen, ob die ordentliche Generalversammlung als Präsenzveranstaltung, einfache virtuelle Versammlung, moderierte virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung abgehalten wird. Im Falle einer virtuellen Versammlung hat die Einberufung die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der virtuellen Gesellschafterversammlung zu enthalten. Zwischen dem Tag der Postaufgabe des letzten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis, und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 28 (achtundzwanzig) Tagen liegen. Die Einberufung ist wirksam, wenn diese fristgerecht an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift/email Adresse der Gesellschafter abgesendet wird.

Die Einberufung hat die Tagesordnung, sowie sämtliche Unterlagen, die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlich sind, zu enthalten.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die das Stimmrecht des vertretenen Gesellschafters wahrnimmt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Generalversammlung durch Vorlage nachzuweisen.

Der Vorsitzende wird in der Generalversammlung gewählt. Bei der Wahl übernimmt die Geschäftsführung den Vorsitz.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 50% (fünfzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind.

Sollte die Generalversammlung, aus welchen Gründen auch immer, nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine weitere Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wobei zwischen dem Akt der Postaufgabe des zuletzt abgesendeten Einberufungsschreibens oder der Absendung des letzten emails mit Zustellnachweis und dem Tag der Generalversammlung eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen liegen muss. Diese Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und/oder vertretenen Gesellschaftern und dies von diesen Personen vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung aus sämtlichen im Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgezählten und die in diesem Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Beschlussfassung der Generalversammlung muss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, jedoch hinsichtlich der Beschlussgegenstände gemäß § 8.2. mit zumindest 75% (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen erfolgen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag und/oder das Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht ein höheres Zustimmungserfordernis und/oder Einstimmigkeit festlegt.

Je EUR 100,00 (Euro einhundertkommanull) gewähren eine Stimme, jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind – soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist – von der Geschäftsführung Protokolle zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterfertigen sind. Ausfertigungen der Protokolle sind den Gesellschaftern umgehend zu übermitteln.

Allfällige Umlaufbeschlüsse, die die Gesellschafter zwischen den Generalversammlungen gefasst haben, sind im Protokoll über die Generalversammlung anzuführen.

§ 9. Aufsichtsrat

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit Beschluss der Generalversammlung gemäß § 8.2.3. des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat mit mindestens 3 (drei) und höchstens 9 (neun) Mitgliedern bestellen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik, unter Beachtung des Grundsatzes der Solidarität und des Umstandes, dass die Gesellschaft die Umsetzung einer Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft der Gesellschafter ist, weiters die Prüf- und Aufsichtstätigkeiten gemäß § 9.11. dieses Vertrages. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Generalversammlung bestellt.

Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt durch schriftlich erklärten Verzicht, Widerruf der Bestellung oder Tod. Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Funktion jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen, der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Generalversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Einberufungsvorschriften, Abwicklung der Tagesordnung, die Mitwirkungs- und Berichtspflicht der Geschäftsführung regeln. Weiters wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertretung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung in schriftlicher Form eines Aufsichtsratsmitgliedes durch ein anderes für eine Sitzung ist möglich; ein so vertretendes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für Beschlüsse des Aufsichtsrates genügt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

Der Geschäftsführer hat auf Verlangen des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates anwesend zu sein. Die Teilnahme gesellschaftsfremder Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (Sachverständige, Auskunftspersonen und dergleichen) über Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden gestattet.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die Ausübung seiner Obliegenheit durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und für alle Mitglieder bindend ist.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet mindestens einmal im Quartal dem Aufsichtsrat einen Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Quartal und die Tätigkeiten im kommenden Quartal unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht ist der Einladung zur Aufsichtsratssitzung anzuschließen.

Der Aufsichtsrat nimmt im Rahmen seiner Prüf- und Aufsichtstätigkeit folgende Tätigkeiten wahr:

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann von dem Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnen die Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes verlangen.

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen, er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat, welche Stelle den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht geprüft hat und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern.

Der Aufsichtsrat hat gegen die Geschäftsführer die von den Gesellschaftern beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn die Gesellschafter nicht besondere Vertreter gewählt haben.

Der Aufsichtsrat kann, wenn die Verantwortlichkeit eines seiner Mitglieder in Frage kommt, ohne Gesellschafterbeschluss und selbst gegen den Beschluss der Gesellschafter die Geschäftsführung klagen.

Sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zugleich mit der Geschäftsführung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so haften sie mit diesen zur ungeteilten Hand.

§ 10. Beratender Beirat

Die Gesellschafter können einen beratenden Beirat einsetzen, dessen Mitglieder von der Generalversammlung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer bestellt werden.

Nähere Festlegungen, insbesondere die Bezeichnung der Geschäfte, bei welchen die Geschäftsführung den beratenden Beirat zu befragen hat, werden in der Beiratsordnung getroffen.

Der beratende Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

§ 11. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung der Gesellschaft innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen, unverzüglich den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Jedem Gesellschafter ist spätestens 28 (achtundzwanzig) Tage vor der zur Genehmigung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des zu genehmigenden Jahresabschlusses zu übermitteln.

Jeder Gesellschafter, oder ein fachkundiger Vertreter des Gesellschafters, kann zwischen Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses gemäß § 11.2. und der hierüber zur Entscheidung berufenen Generalversammlung, während der üblichen Geschäftszeiten, Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft nehmen.

§ 12. Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, jedoch muss jeder Geschäftsanteil einer Stammeinlage von EUR 100,00 (Euro einhundertkommanull) oder einem Vielfachen dieses Betrages entsprechen.

Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich ausschließlich zwischen den Gründungsgesellschaftern zulässig, der Abtretungspreis darf, den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag nicht übersteigen.

Der abtretungswillige Gründungsgesellschafter hat seinen Geschäftsanteil einem Gründungsmitgesellschafter oder mehreren oder allen Gründungsmitgesellschaftern, diesfalls pro rata, zum Aufgriff anzubieten. Wird der abzutretende Geschäftsanteil von den Gründungsmitgesellschaftern nicht oder nicht zur Gänze aufgegriffen, so steht es dem abtretungswilligen Gründungsgesellschafter frei, den Geschäftsanteil anderen juristischen Personen und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die öffentliche Auftraggeber und in jenen Geschäftsbereichen tätig sind, die Gegenstand der Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft sind, anzubieten.

Eine Abtretung des Geschäftsanteiles an einen Dritten ist nur zulässig, wenn die Übernahme des Geschäftsanteiles durch den Dritten – aus welchen Gründen auch immer – die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft nicht gefährdet.

Der Abtretungsvertrag mit einem Dritten, der nicht Gründungsgesellschafter ist, bedarf der einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aber nur verweigern, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Abtretung des Geschäftsanteiles des Gründungsgesellschafters an den Dritten die Öffentlich-öffentliche Partnerschaft gefährdet.

Fällt ein Geschäftsanteil eines Gründungsgesellschafters, sei es gänzlich oder teilweise, aus welchem Grund auch immer an einen Dritten, oder wird der Geschäftsanteil Gegenstand eines gerichtlichen Verwertungsverfahrens (z.B. Insolvenzverfahren, Exekution etc.), so haben die verbleibenden Gründungsgesellschafter das Recht den Aufgriff des Geschäftsanteiles pro rata zu erklären. Der Übernahme- bzw. Abtretungspreis darf auch diesfalls nicht den auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag übersteigen, sofern nicht zwingende insolvenzrechtliche und/oder exekutionsrechtliche Bestimmungen dieser Vorgangsweise entgegenstehen.

Jede andere Verfügung über den Geschäftsanteil, insbesondere die Verpfändung, Sicherungsübereignung und/oder sonstige Belastung ist nur mit einstimmiger Zustimmung der Generalversammlung zulässig, wobei dem Gründungsgesellschafter, der über seinen Geschäftsanteil gänzlich oder teilweise verfügen möchte, in der beschlussfassenden Generalversammlung kein Stimmrecht zukommt.

§ 13. Kündigung

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erklären; das Schreiben muss spätestens am 30. (dreißigsten) Juni des jeweiligen Jahres abgesendet sein.

Mit Ende der Kündigungsfrist ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, falls nicht die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft in Ausübung ihres im Folgenden näher geregelten Aufgriffsrechtes beschließen.

Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters pro rata zu übernehmen, wobei sich, wenn einer von ihnen davon keinen Gebrauch macht, die zu übernehmenden Anteile der verbleibenden Gesellschafter entsprechend erhöhen. Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, bei sonstiger Nichtigkeit der Kündigung, eine Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als einen und nicht später als 3 (drei) Monate nach Zugang der Kündigung an alle Gesellschafter stattzufinden hat. In dieser Generalversammlung haben die übernahmeberechtigten Gesellschafter die Erklärung abzugeben, ob und in welchem Verhältnis sie von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen. Unter einem ist zu erklären, ob der zu übernehmende Geschäftsanteil mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember oder zu einem früheren Zeitpunkt aufgegriffen wird. Die Aufgriffserklärung wird mit der Bezahlung des Abtretungspreises, der dem auf die Stammeinlage bar einbezahlten Nominalbetrag des kündigenden Gesellschafters entspricht, bewirkt.

§ 14. Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 84 Abs.1 Z 2 GmbHG bedarf der Einstimmigkeit in der Generalversammlung.

Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

§ 15. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per email mit Zustellnachweis an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften der Gesellschafter.

Ändert sich die Zustelladresse eines Gesellschafters, oder aber die namhaft gemachte Ansprechperson, so ist die Geschäftsführung der Gesellschaft davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zum Einlangen der Bekanntgabe der Änderung der Kontaktdaten bei der Geschäftsführung der Gesellschaft gelten Schriftstücke unter der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Postrechts über die Zustellung als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse abgesendet wurden, unabhängig davon, ob die Zustellung tatsächlich erfolgen konnte oder nicht.

§ 16. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander und deren Rechtsnachfolgern sind – soweit gesetzlich zulässig – unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit von einem Schiedsgericht, das nach den Bestimmungen der ZPO zu bilden ist und zu verfahren hat, zu entscheiden.

Das gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gültigen Zustandekommen, des Bestandes oder Nichtbestandes, einer allfälligen Anfechtung dieses Vertrages, dessen Auflösung, Nichtigkeit und/oder jede andere Rechtsfolge.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 (drei) Schiedsrichtern. Die Anrufung des Schiedsgerichtes erfolgt dergestalt, dass die klagende Partei der beklagten Partei die Klage mittels eingeschriebenem Brief übermittelt und unter einem einen Schiedsrichter namhaft macht. Die beklagte Partei hat innerhalb von 4 (vier) Wochen die Klage zu beantworten und ihren Schiedsrichter namhaft zu machen.

Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter haben sich binnen 4 (vier) Wochen auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen. Der Vorsitzende muss über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und im Bereich der Rechtsberatung oder Justiz tätig sein. Gelingt dies nicht oder macht die beklagte Partei keinen Schiedsrichter namhaft, so sind diese Schiedsrichter über Antrag der Generalversammlung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich zu bestellen.

Erheben mehrere Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen einen Mitgesellschafter, so haben sich die Kläger auf einen Schiedsrichter zu einigen. Dasselbe gilt, wenn 1 (ein) Gesellschafter – basierend auf derselben Tatsachengrundlage – Klage gegen mehrere Mitgesellschafter einbringt. Diesfalls haben sich die Beklagten auf einen Schiedsrichter zu einigen. Erfolgt keine Einigung, so erfolgt die Bestellung des Schiedsrichters, über Antrag der Geschäftsführung der Gesellschaft, durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Das Schiedsgericht hat sich nach Vorliegen von Klage und Klagebeantwortung um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen, ein Schiedsspruch ist zu begründen. Das Schiedsgericht kann auch über einstweilige Maßnahmen entscheiden, und spricht auch über den Kostenersatz und die Kosten der Schiedsrichter ab.

§ 17. Gründungskosten

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 5.000,00 (Euro fünftausendkommanullnull). Die Gründungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, unter Beachtung der betraglichen Beschränkung gemäß § 17.1. in die erste Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

§ 18. Sonstiges

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig und/oder rechtsunwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen ist die Auslegung so zu handhaben, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gewahrt bleibt.

Die Generalversammlung hat diesfalls die ungültige und/oder rechtsunwirksame Bestimmung in der nächsten Generalversammlung umzudeuten und/oder zu ergänzen, dass an die Stelle der rechtsunwirksamen und/oder ungültigen Bestimmung eine rechtswirksame und gültige Bestimmung tritt, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen dem Gesamtzweck des Gesellschaftsvertrages entspricht, das gilt analog auch für allfällige Regelungslücken.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, notwendigen oder doch sinnvollen, Adaptierungen, Ergänzungen und/oder sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, soweit dies für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes und/oder in Erfüllung der Treuepflicht der Gesellschafter zueinander erforderlich ist.

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung, die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches betreffend Rechnungslegung.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, anzuwenden.

Von diesem Gesellschaftsvertrag dürfen Ausfertigungen in beliebiger Zahl an alle Gesellschafter, Geschäftsführer, künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten des Verlangenden erteilt werden.

Beilage 6

Marktgemeinde Wöbling Subventionen 2024		
1/0610-7550	SONSTIGE SUBVENTIONEN	1 420
	Verein Frauenzentrum	100 GR 24.09.2018
	ÖKB Unterwöbling	220 GR 18.3.2013
	Weinbauverein Wöbling	220 GR 18.3.2013
	Verein Wöbling MITeinander	220 GR 12.6.2017
	Verein Volks- und Jugendheim	220 GR 12.6.2017
	Imkerverein	220 GR 18.3.2013
	Kulturschutzverein Hagelabwehr Langenlois	220 GR 10.12.2018
1/1630-7550	SUBVENTION AN FF	12 000,00
	Oberwöbling + Jungfeuerwehr	3 000
	Unterwöbling	3 000
	Hausheim - Noppendorf	3 000
	Ambach	3 000
1/1800-7550	NÖ ZIVILSCHUTZVERBAND (Subvention)	220
1/2730-7550	ÖFFENTLICHE BÜCHEREI (Subvention)	2800

1/2690-7550	SUBVENTIONEN AN SPORTVEREINE	2 640	
	UNION Tennis	220	
	UNION Volleyball	220	
	UNION all. Subvention	220	
	UNION Miniaturgolf	220	
	Reitverein	220	
	ASV Statzendorf, Minis	220	GR 10.12.2018
	ASV Statzendorf, Fußball	220	
	UNION; Sekt. Tischtennis	220	
	MSV Wölbling (Modellauto)	220	
	FC UW	220	GR 11.06.2018
	LOK-Wölbling (ab 2008)	220	
	Rennrad Club Wölbling	220	29.06.2020
1/3210-7550	ZUSCHÜSSE AN MUSIKVEREINE	590	
	Jugenblaskapelle	370	nach Ansuchen
	Jagdhornbäser	220	
1/3900-7550	KATHOLISCHES BILDUNGSWERK	220	
1/4290-7550	SENIORENBETREUUNG	660	
	Pensionistenverband	220	
	Seniorenbund	220	
	Regionalverein Volkshilfe HzbG, Statzendorf, Wölbling	220	ab 2015
1/4290-7571	LEBENSILFE	1000	
1/4690-7550	FÖRDERUNG GEMEINNÜTZIGE VEREINE	440	
	Verein Waldweg	220	
	Verein Eigenständige Bildungsinitiative (EBI)	220	
1/0610-7551	We Move Wölbling	2 720	GR 10.12.2018
1/7710-7550	BEITRÄGE AN FREMDENVERKEHRSVER.	2 791	
	Dorferneuerung	220	
	Weinstraße Traisental	2 571	